

Fördergrundsätze

des GKV–Spitzenverbandes¹

für das Modellprogramm

zur Einbindung der Pflegeeinrichtungen in die Telematikinfrastuktur

gemäß § 125 SGB XI

Projekttyp A

¹ Der GKV–Spitzenverband ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach § 217a SGB V.
Er ist zugleich der Spitzenverband Bund der Pflegekassen nach § 53 SGB XI.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Einleitung	3
1. Rechtsgrundlagen der Förderung	3
2. Ziel und Gegenstand der Förderung	4
3. Voraussetzungen der Förderung	5
4. Art und Umfang der Förderung.....	5
5. Interessenbekundungsverfahren.....	6
6. Finanzierung und Auszahlungsverfahren	6
7. Verwendungsnachweis.....	7
8. Information und Publizität	7
9. Hinweise und Formblätter.....	7
Formblattverzeichnis	8
Beispiele für förderfähige und nichtförderfähige Ausgaben	9

Einleitung

Mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG, BGBl. 2019 S. 2562 ff.) und dem Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG, BGBl. 2020 S. 2115 ff.) wurden Regelungen zur Anbindung der Pflegeeinrichtungen an die Telematikinfrastruktur (TI) formuliert. Demnach soll die TI zukünftig als die zentrale Infrastruktur für eine sichere Kommunikation nicht nur in der medizinischen Versorgung, sondern auch im Bereich der Pflege etabliert werden. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, die sektorübergreifende Kommunikation und damit die Arbeits- und Organisationsprozesse in der Versorgung pflegebedürftiger Menschen zu verbessern.

Mit dem § 125 SGB XI hat der GKV-Spitzenverband den Auftrag erhalten, ein Modellprogramm zur Einbindung der Pflegeeinrichtungen in die TI einzurichten. Mit der geplanten wissenschaftlich gestützten Erprobung soll die für diesen Prozess notwendige Erarbeitung von Grundlagen für bundesweite Vereinbarungen und Standards unterstützt werden. Für den Zeitraum 2020 bis 2024 werden zu diesem Zweck 10 Mio. Euro aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung bereitgestellt. Der GKV-Spitzenverband bestimmt Ziele, Dauer, Inhalte und Durchführung des Modellprogramms. Entsprechende Maßnahmen sind laut Gesetz mit der Gesellschaft für Telematik und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu planen und durchzuführen.

Der GKV-Spitzenverband gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze.

Der GKV-Spitzenverband leistet mit der Förderung von Modellprojekten einen wichtigen Beitrag zur Digitalisierung in der Pflege und zur Verbesserung der Arbeits- und Organisationsprozesse in der Versorgung pflegebedürftiger Menschen.

1. Rechtsgrundlagen der Förderung

§ 125 SGB XI

Für eine wissenschaftlich gestützte Erprobung der Einbindung der Pflegeeinrichtungen in die Telematikinfrastruktur werden aus Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zusätzlich 10 Millionen Euro im Zeitraum von 2020 bis 2024 zur Verfügung gestellt. Für die Förderung gilt § 8 Absatz 3 SGB XI entsprechend mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen in Abstimmung mit der Gesellschaft für Telematik und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu planen und durchzuführen sind.

Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV)

Ergänzend zu den Regelungen der SVHV (insbesondere § 17) orientiert sich der GKV-Spitzenverband bei der Vergabe von Fördermitteln nach § 125 SGB XI an der Bundeshaushaltsordnung sowie an den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundeshaushaltsordnung, insbesondere an den einschlägigen Regelungen der §§ 7, 23, 44 BHO und VV-BHO sowie den ANBest-P.

Für die Projektförderung gelten die nachfolgenden Regelungen.

2. Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die TI zukünftig als die zentrale Infrastruktur für eine sichere Kommunikation nicht nur in der medizinischen Versorgung, sondern auch im Bereich der Pflege wissenschaftlich gestützt zu etablieren und damit die sektorenübergreifende Kommunikation und somit die Arbeits- und Organisationsprozesse in der Versorgung pflegebedürftiger Menschen zu verbessern.

Als langfristiges Ziel kann das Modellprogramm dazu beitragen, gute Praxis sektorenübergreifender Kommunikation unter den neuen Bedingungen sichtbar zu machen sowie auszubauen und die entsprechenden Rahmenbedingungen dafür mitzugestalten.

Der **Projekttyp A** bezieht sich auf die Installation und Implementation der Infrastrukturkomponenten und die Erprobung der derzeit für die Pflege verfügbaren Anwendung der sicheren Kommunikation im Medizinwesen (KIM), einem sicheren Übermittlungsverfahren für den vertraulichen Austausch von Dokumenten und Nachrichten zwischen verschiedenen Leistungserbringern. Zu einem späteren Zeitpunkt sollen sukzessive je nach dem Stand der technischen Umsetzung und der rechtlichen Regelungen für die Pflege weitere im Rahmen der TI geplante Anwendungen implementiert und erprobt werden. Dies sind das Notfalldatenmanagement (NFDm), der elektronische Medikationsplan (eMP), die elektronische Patientenakte (ePA) und die elektronische Verordnung.

Bestehen Möglichkeiten der Förderung nach anderen Vorschriften des Sozialgesetzbuches oder aufgrund anderer Förderprogramme, sind diese vorrangig zu nutzen.

3. Voraussetzungen der Förderung

Um eine Förderung erhalten zu können, müssen die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sein:

Vom Förderungsempfänger zu erfüllende Voraussetzungen:

- Der Förderungsempfänger muss eine zugelassene Pflegeeinrichtung gem. § 72 SGB XI oder nach § 73 Abs. 3 und 4 SGB XI sein.
- Der Förderungsempfänger verfügt über eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und ist in der Lage, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
- Der Förderungsempfänger ist zur Zusammenarbeit mit dem GKV-Spitzenverband und den ihn unterstützenden, begleitenden Gremien verpflichtet.
- Im Rahmen des Förderprojekts muss eine enge Zusammenarbeit mit dem vom GKV-Spitzenverband ausgewählten Auftragnehmer für die wissenschaftliche Evaluation des Modellprogramms sichergestellt werden.

Anforderungen an das Förderprojekt:

- Das Förderprojekt dient der Erprobung der Einbindung der Pflegeeinrichtungen in die Telematikinfrastruktur
- Das Förderprojekt darf noch nicht begonnen oder in gleicher Weise bereits durchgeführt worden sein.
- Das Förderprojekt darf eine Laufzeit von 3 Jahren nicht überschreiten.

4. Art und Umfang der Förderung

Zuwendungsart ist die Projektförderung. Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt und erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

Nicht verwendete Fördermittel unterliegen der Rückzahlung an den GKV-Spitzenverband. Werden Fördermittel zweckwidrig verwendet oder aber ist der Förderzweck nicht zu erreichen, kann der GKV-Spitzenverband das Förderprojekt nach Maßgabe der Ziff. 15 und 16 der Förderbestimmungen vorzeitig beenden und Fördermittel zurückfordern.

5. Interessenbekundungsverfahren

Schritt 1: Interessenbekundung

Mit der Veröffentlichung dieses Verfahrens sind interessierte Projektträger aus der Praxis aufgerufen, eine Interessenbekundung zur Integration von Pflegeeinrichtungen in die TI einzureichen.

Es werden projekttypenspezifische Dokumente zur Verfügung gestellt. Die im Anhang aufgeführten Dokumente sind verbindlich für alle interessierten Projektträger anzuwenden. Die eingehenden Interessenbekundungen werden in die weitere inhaltliche Ausgestaltung des Modellprogramms und in die Konkretisierung des Konzeptes der wissenschaftlichen Gesamtevaluation einfließen.

Schritt 2: Auswahl der Interessenbekundungen

Die Auswahl der eingereichten Interessenbekundungen für den Projekttyp A, die in das Modellprogramm aufgenommen werden, erfolgt unter der Zielsetzung, eine Vielfalt von Pflegeeinrichtungen unterschiedlicher Trägerschaft und Größe, in unterschiedlichen Bundesländern unter Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte wie Stadt und Land angemessen zu repräsentieren. Weiterhin sollen Pflegeeinrichtungen mit unterschiedlicher technischer Ausstattung und einem unterschiedlichen Erfahrungsstand im Bereich digitaler Kommunikation berücksichtigt werden.

Mit den Einrichtungen der ausgewählten Interessensbekundungen vereinbart der GKV-Spitzenverband Förderbestimmungen. Wird die Interessenbekundung nicht ausgewählt, erhält der Projektträger eine schriftliche Ablehnung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung nach § 125 SGB XI.

6. Finanzierung und Auszahlungsverfahren

Projekttyp A

Der GKV-Spitzenverband gewährt dem Förderungsempfänger Zuschüsse (Fördermittel) für die Teilnahme am Modellprogramm und die Kooperation bei der Evaluation während des Förderzeitraums. Die Fördermittel dürfen ausschließlich für die im Förderzeitraum verursachten und tatsächlich anfallenden Ausgaben abgerechnet werden.

Die Fördermittel sind zweckgebunden und ausschließlich bestimmt für:

- a) anteilige Ausgaben für eine Grundeinrichtung zum Anschluss an die Telematikinfrastruktur (Grundausrüstung)
- b) anteilige Ausgaben für die nachträgliche Erweiterung der Grundausrüstung
- c) anteilige Ausgaben anlässlich Umstellungen in der Telematikinfrastruktur
- d) anteilige Ausgaben für im Rahmen des Förderprojekts erforderliche Schulungen
- e) anteilige Ausgaben für die Kooperation bei der Evaluation

Die Auszahlung der Fördermittel nach Buchstabe a) für eine Grundeinrichtung zum Anschluss an die Telematikinfrastruktur erfolgt in vier Teilbeträgen. Darüber hinaus gibt es weitere Festbeträge z. B. für die Einführung zusätzlicher Module, die nach Bedarf ausbezahlt werden. Die Teilbeträge und weiteren Festbeträge sind jeweils mit dem ausgefüllten Formular „Antragsformular und Verwendungsnachweis“ beim GKV-Spitzenverband zu beantragen. Nach Vorlage und Prüfung des Formulars erfolgt die Auszahlung innerhalb von acht Wochen.

7. Verwendungsnachweis

Projekttyp A

Die bestimmungsgemäße zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist gem. Ziff. 11 der Förderbestimmungen mit dem ausgefüllten Formular „Antragsformular und Verwendungsnachweis“ nachzuweisen.

8. Information und Publizität

Bei projektbezogenen Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presserklärungen, –artikeln, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Vorträgen) wird der GKV-Spitzenverband als Förderer genannt; der Förderungsempfänger hat seinen Träger hierauf hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass sein Träger den GKV-Spitzenverband als Förderer nennt. Eine mögliche Formulierung bei Publikationen ist beispielsweise: „Das Projekt wurde vom GKV-Spitzenverband im Rahmen des Modellprogramms zur Einbindung der Pflegeeinrichtungen in die Telematikinfrastruktur nach § 125 SGB XI gefördert.“

9. Hinweise und Formblätter

Für die dem GKV-Spitzenverband im Rahmen des Förderprojektes vorzulegenden Unterlagen sind die im Formblattverzeichnis (Anhang 1) aufgeführten Muster verbindlich.

Anhang 1

Formblattverzeichnis

1. Informationsschreiben zum Modellprogramm zur Einbindung von Pflegeeinrichtungen in die Telematikinfrastuktur nach § 125 SGB XI
2. IB-Formular (Projekttyp A) (Anlage 2 zu den Förderbestimmungen)
3. „Antragsformular und Verwendungsnachweis“ (Anlage 3 zu den Förderbestimmungen)

Anhang 2

Beispiele für förderfähige und nichtförderfähige Ausgaben

Ob Ausgaben anerkannt und als förderfähig bewilligt werden, entscheidet der GKV-Spitzenverband.

Förderfähig sind u. a. folgende Ausgaben:

Personalausgaben

- Personalausgaben für im Projekt tätige Mitarbeiter sind entsprechend ihrer Projektbeteiligung förderfähig. Jahressonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld sind, sofern tariflich bzw. vertraglich vereinbart, förderfähig unter der Maßgabe, dass nur die zeitlich den Tätigkeiten des Projektes zuzurechnenden Anteile eingerechnet werden und die Zahlung tatsächlich getätigt worden ist. Soweit die Gesamtausgaben des Förderungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Es gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Sachausgaben

- **Geschäftsbedarf**
Ausgaben für Büromaterial, Porto, Fachliteratur, Fernmeldegebühren sind förderfähig.
- **Steuern**
Steuern und Abgaben, insbesondere direkte Steuern und Sozialabgaben auf Löhne und Gehälter sind förderfähig, sofern sie tatsächlich und endgültig vom Förderungsempfänger bezahlt werden müssen.
- **Honorare und Fremdarbeiten (z.B. für die Durchführung von Schulungen)**
Honorarleistungen sind förderfähig, wenn ein Honorarvertrag mit folgenden Mindestanforderungen vorliegt: Vertragspartner, Vertragsgegenstand (Inhalt/Projektbezug, Leistungszeitraum), Leistungsort, Leistungsumfang (Stunden, Werkzeuge), Vergütungssatz (Stundensatz, Tagessatz), Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschriften. Die Höhe der Vergütung muss angemessen sein und bemisst sich nach Art, Umfang, Dauer und Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Leistung. In der Vergütung sind, sofern der Einzelfall es nicht anders erfordert, alle mit der Tätigkeit verbundenen allgemeinen Arbeiten und Aufwendungen sowie Reise- und Sachausgaben einschließlich Reisezeiten abgegolten. Werden Reisekosten in besonderen Fällen doch erstattet, sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu beachten. Die Erstattung der Fahrkosten ist dabei im Honorarvertrag zu vereinbaren.

Nicht förderfähig sind Honorare an Mitarbeiter/innen, die beim Projektträger sozialversicherungspflichtig angestellt sind.

Nicht förderfähige Ausgaben sind:

- Bewirtungskosten
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer/Vorsteuer
- Abschreibungen
- Gewährte Skonti und Rabatte
- Beiträge für Organisationen und Verbände (außer bei Zwangsmitgliedschaften)
- Freiwillige Versicherungen
- Kosten für von einer Bank oder einem Finanzinstitut geleistete Sicherheiten
- Rückstellungen, Kautionen, Gesellschaftseinlagen, Provisionen
- Steuern auf Gewinn und Ertrag
- Sollzinsen, Bußgelder, Mahngebühren, Geldstrafen, Prozesskosten, Stornogebühren
- Nicht projektbezogene Ausgaben
- Ausgaben, für die keine Originalbelege oder vergleichbare Unterlagen vorgelegt werden
- Ausgaben, die keinen Zahlungsfluss aufweisen
- Ausgaben, die nicht notwendig und angemessen sind, für die kein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit den Fördermitteln nachgewiesen und dokumentiert werden kann
- Ausgaben für das Projekt, die außerhalb des Förderzeitraums erbracht wurden